

Wahlausschreiben für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

**Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Kolleginnen und Kollegen!**

Nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode ist im **Schuljahr 2023/2024** gemäß §§ 128 ff des Hessischen Schulgesetzes i. d. F. vom 14.06.2005 (GVBl. I S.442) an unserer Schule für die Amtszeit von zwei Jahren die Neuwahl der Schulkonferenz durchzuführen, die für unser Schulleben bedeutsame Beratungs- und Entscheidungsrechte hat. Da drei Vertreter der Schülerschaft im März 2023 neu gewählt wurden, ist für **die Schülerschaft nur ein neues Mitglied zu wählen**. Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder dieser Schulkonferenz erlasse ich hiermit gem. § 3 der Konferenzordnung folgendes Wahlausschreiben:

1. Zusammensetzung der Schulkonferenz und Zahl der zu wählenden Mitglieder

- Mitglieder der Schulkonferenz sind
- die Schulleiterin/der Schulleiter als Vorsitzende/Vorsitzender
 - zur Hälfte der Sitze Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte
 - zur anderen Hälfte der Sitze Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und Schülerschaft.

Die Schulkonferenz an unserer Schule hat mindestens 11* Mitglieder (*Es sei denn, dass die Zahl der Lehrkräfte geringer als 5 ist). Sie kann jedoch auch 13,15,17,19, 21, 23 oder 25 Mitglieder haben, sofern dies Gesamtkonferenz bzw. Schulelternbeirat übereinstimmend wünschen.

Gemäß der bereits erfolgten Festlegung durch die Schulgremien wird die Schulkonferenz an unserer Schule in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 11 Mitglieder haben.

Davon entfallen auf die Lehrerschaft 5 Sitze,
die Elternschaft 3 Sitze,
die Schülerschaft 2 Sitze. (mind. Jahrgang 8)

2. Wahlgremien und Kandidaturen:

- Es werden gewählt:
- die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft: von der Gesamtkonferenz
 - die Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft: vom Schulelternbeirat
 - die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft: von der Schülerschaft

in jeweils gesonderten Wahlversammlungen der genannten Gremien.

Es berufen ein:

- die Wahlversammlung der Gesamtkonferenz:	Schulleiter Herr Zech
- die Wahlversammlung des Schulelternbeirats:	Schulelternbeirätin Frau Konrad
- die Schülerschaft:	Schulsprecher bzw. Vertrauenslehrerin

Passives Wahlrecht:

Gewählt werden kann

- als Vertreterin oder Vertreter der Lehrerschaft: jedes Mitglied der Gesamtkonferenz,
- als Vertreterin oder Vertreter der Elternschaft: jedes Elternteil im Sinne des § 100 HSchG einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers, das sind entweder die nach bürgerlichem Recht Sorgeberechtigten oder die Personen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Sorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist. Das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Eltern, die nicht Mitglied des Schulelternbeirats sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung der Schulleitung, in der der Schulbesuch des Kindes bescheinigt wird. Diese Wählbarkeitsbescheinigungen sind von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Wahlversammlung der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter vorzulegen.

Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind. Weitere Hinweise zu den Wahlgrundsätzen sind auf der Rückseite als Bestandteil dieses Wahlausschreibens abgedruckt.

3. Wahltermine:

- Es finden statt: die Wahl
- der **Lehrervertreter am 11.12.2023 um 14:30 Uhr** in der Schule,
 - der **Elternvertreter am 13.12.2023 um 19:00 Uhr** in der Schule,
 - der **Schülervertreter i.d. Wo. v. 04.12.-08.12.23 um 9:20 Uhr** in der Schule.

Die Mitglieder der Gesamtkonferenz bzw. des Schulelternbeirates werden hiermit zu den Wahlversammlungen eingeladen und zwar die Elternbeiräte im Auftrag des Vorsitzenden des Schulelternbeirates.

Mit freundlichen Grüßen

Immenhausen, 20.11.2023
(Ort und Tag d. Erlasses des Wahlausschreibens)

gez. F. Zech, Direktor

Ausgehängt am 20.11.2023
(bis zum Abschluss der Stimmabgabe)

4. Wahlgrundsätze

Die Wahlen werden nach Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt, sofern nicht jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz bzw. des Schulelternbeirats beantragt, die Wahlen dieser Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen, und sofern daraufhin mehr als eine gültige Wahlvorschlagsliste eingereicht wird.

Ist Listenwahl beantragt worden, sind Wahlvorschlagslisten innerhalb von 10 Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens, spätestens an dem auf S.1 unten genannten Tag, der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen. Jede Wahlvorschlagsliste muss mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie für die jeweiligen Personengruppe Mitglieder in die Schulkonferenz zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag muss mindestens von einem Zehntel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von zwei Wahlberechtigten der Personengruppe unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die schriftliche Zustimmung der wählbaren Bewerberinnen oder Bewerber zur Aufnahme in den Vorschlag ist beizufügen. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur auf e i n e m Wahlvorschlag benannt werden.

Die Wahlen sind geheim.

Sie müssen mindestens 4 Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens abgeschlossen sein.

5. Bekanntgabe des Wahlausschreibens

Dieses Wahlausschreiben wird wie folgt bekannt gegeben:

- für die Mitglieder der Gesamtkonferenz durch Aushang im Lehrerzimmer bis zum Abschluss der Stimmabgabe
- für die Eltern und Schülerschaft durch Weiterleitung per Email über die Elternbeiräte
- für die Schülerschaft außerdem durch Nachricht im Schulportal und Information durch die Klassensprecher